

Begriffsdefinitionen

Kosmetikprodukte: Pflegeprodukte

1 Geltungsbereich

Diese branchenspezifischen Vorgaben stützen sich auf die Richtlinien für Regionalmarken Teil A allgemeine Vorgaben und regeln die Anforderungskriterien für Kosmetikprodukte. Der Betrieb liegt in der Region der entsprechenden Regionalmarke. Die Wertschöpfung erfolgt in der Region.

2 Zweck

Mit den Anforderungen wird ein Standard für Kosmetik-Produkte aus dem Gebiet der definiert. Sie definieren Herkunft der Zutaten, Qualität und Wertschöpfung der Kosmetikprodukte.

3 Anforderungen an die Herkunft der Materialien

3.1 Vorgaben nicht-zusammengesetzte und zusammengesetzte Produkte

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Grundlagen (SR 817.03.31). Bei nicht zusammengesetzten Produkten müssen 100 % der Zutaten aus der Region stammen. Bei zusammengesetzten Produkten müssen folgende Zutaten zu 80 % (Gewicht oder Volumen ausschlaggebend) aus der Region respektive der Schweiz stammen:

- Öle und Fette von Pflanzen, die in der Schweiz angebaut werden
- Molke, Milch und weitere Molkereiprodukte (Region)
- Extrakte und Essenzen von Pflanzen die in der Schweiz angebaut werden oder wild wachsen (Region)
- Salz (Schweiz)
- Rübenzucker (Schweiz)
- Bienenwachs (Region)
- Wollfett (Schweiz, Region)
- Wasser (Region)

Werden die Öle, Fette, Bienenwachs und Wollfett nicht in genügender Menge und Qualität in der Region erzeugt, dürfen diese aus der Schweiz stammen.

3.2 Stoffe und Prozesse, welche nicht zugelassen sind

Es dürfen keine Zutaten eingesetzt werden die kleiner 100 Nanometer (nur relevant bei Sonnenschutzprodukt und Schutzsalben) sind. Die Produkte dürfen nicht in Tierversuchen getestet sein. Folgende Zutaten dürfen nicht eingesetzt werden: Mineralöle/ Erdölderivate, Propylenglykol, Butylenglykol und Rohstoffe, die aus Tieren gewonnen werden (ausgenommen Wollfett und Murmeltierfett aus Jagd).

4 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region, weil keine ausreichenden Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

5 Kontroll- und Zertifizierungspflicht

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen bzgl. Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Kapitel 7. Der Regionalmarkeninhaber kann bei Kosmetik-Produkten festlegen, ob die Kontrolle anstatt durch eine unabhängige Kontrollstelle durch die Regionalmarkeninhaberin selbst durchgeführt wird. Die Vergabe der Regionalmarke erfolgt in diesem Fall durch den Regionalmarkeninhaber.

8 Inkraftsetzung und Änderungen der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden durch den Vorstand alpinavera am 22.03.2016 erstellt und in Kraft gesetzt.